

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern



Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538  
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 10.10.2014

**Az.: 04/14**

### **Tätlichkeit, unsportliches Verhalten sowie Spiel-Abbruch beim Mannschaftskampf in der Herren-Kreisliga im März 2014**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Dirk Bröker, München, und Richard Demleitner, Erding, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

#### **Urteil:**

1. Der Spieler X (Verein H) wird wegen einer Tätlichkeit gemäß § 81 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) für die Dauer von sechs Monaten, also bis zum Ablauf des 10.04.2015, als Spieler gesperrt. Weiterhin wird gegen ihn – unter Haftung seines Vereins – gemäß § 83 RVStO zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300 € verhängt.
2. Gegen den Spieler Y (Verein A) wird – unter Haftung seines Vereins– wegen unsportlichen Verhaltens (§ 76 RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 50 € verhängt.
3. Gegen den Verein H wird wegen Verursachen eines Spielabbruchs (§ 68 RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 200 € verhängt.
4. Der o.g. Mannschaftskampf wird wegen schuldhaften Spielabbruchs gemäß G 8 Spiegelstrich 8 der Wettspielordnung (WO) mit 0:8 Spielen, 0:3 Sätzen je Spiel und 0:11 Bällen je Satz kampflös zu Lasten des Vereins H als verloren gewertet.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen der Spieler X – unter Haftung seines Vereins H– zu drei Vierteln und der Verein H zu einem Viertel.
6. (...)

## Sachverhalt:

Beim Stand von 6 : 3 für den Verein H beendete der Verein A den o.g. Mannschaftskampf nach einem Sturz des Spielers Y, verursacht durch den Spieler X.

Zu den näheren Einzelheiten gibt es zum Teil übereinstimmende, zum Teil widersprüchliche Aussagen diverser Beteiligter. Das Sportgericht versuchte, sich aus den vor und während des Sportgerichts-Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen bzw. Zeugen-Aussagen ein Bild vom Geschehens-Ablauf zu machen.

Offenbar gab es bei o.g. Mannschaftskampf von Beginn an diverse Nicklichkeiten. Nach Darstellung des Mannschaftsführers von Verein A auf dem Spielbericht fiel X von Anfang an durch „grob unsportliches Verhalten“ auf (unqualifizierte Zwischenrufe, Stören und Belästigen des Gegners). Lt. Aussage von Spielern des Vereins H sowie einer Zuschauerin hat Spieler Y mehrmals den Begriff „Kindergarten“ benutzt und zweimal absichtlich den Ball voll auf die Brust von X geschlagen. Y gibt in einer Stellungnahme an, dass er X gefragt habe, was für Problem dieser eigentlich habe.

Unstrittig ist, dass Y nach einer – je nach Mannschaftszugehörigkeit der Zeugen von diesen als „Schubsen“ bzw. als „Stoßen“ bezeichneten – körperlichen Attacke seines Gegenspielers X nach hinten auf den Hallenboden stürzte.

Strittig ist, ob der Aktion von X eine körperliche Berührung des X durch Y vorausging (dies wird von Spielern des Vereins H behauptet, von Spielern des Vereins A jedoch bestritten).

Auch hinsichtlich der Sturz-Folgen unterscheiden sich die Aussagen erheblich. Nach Aussage einer weiteren Spielers von Verein A lag Y so um die 1-2 Minuten etwas benommen am Boden. Nach eigener Aussage ist Y mit dem Hinterkopf auf den Boden aufgeschlagen, hatte sofort Kopfschmerzen und ist nach Abbruch des Spiels in ein Klinikum gefahren im Hinblick auf eine Gehirnerschütterung oder Hirnblutung („*Das Ergebnis der Untersuchung hatte ich dann gegen 23.45h. Ich erlitt eine Beule am Hinterkopf. Am folgenden Tag habe ich Schmerzen im Nacken und Halsbereich verspürt und habe dies durch meinen Hausarzt untersuchen und feststellen lassen. Die Schmerzen haben sich erst nach 5-7 Tagen wieder gelegt*“).

Nach Aussage von X schubste er Y lediglich von sich weg („*Er fiel daraufhin zu Boden. Als er aufstand, machte er keineswegs den Eindruck, dass er in irgendeiner Weise verletzt worden wäre*“). Ein anderer Spieler des Vereins H äußerte sich ähnlich („*Y fiel theatralisch rückwärts zu Boden und hielt sich den Kopf. Sehr schnell beteiligte er sich aber dann wieder an der sofort einsetzenden Diskussion des Geschehens*“).

Der Spielleiter wertete die Begegnung wegen Spielabbruchs mit 0 : 8 kampflos zu Lasten des Vereins A und erstattete mit E-Mail vom 24.03.2014 Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern.

Aufgrund dieser Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 06.04.2014 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Der Spieler Y informierte das Sportgericht mit E-Mail vom 10.04.2014 darüber, dass er Strafanzeige gegen den Spieler X gestellt habe. Mit Beschluss vom 06.07.2014 setzte das Sportgericht das Sportgerichts-Verfahren bis auf Weiteres aus, um zunächst den Ausgang des bei den Justizbehörden anhängigen Verfahrens abzuwarten. Mit Schreiben vom 28.07.2014 teilte die Staatsanwaltschaft München I dem Anzeige-Erstatter Y mit, dass das Verfahren gegen X wegen Körperverletzung endgültig nach § 153 a Abs. 1 StPO (Strafprozessordnung) eingestellt worden sei, weil der Beschuldigte „die Auflage fristgerecht erfüllt“ habe und damit das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung beseitigt sei.

Daraufhin verfügte das Sportgericht mit Beschluss vom 09.09.2014 eine Fortführung des Sportgerichts-Verfahrens. Eine E-Mail-Anfrage des Sportgerichts bei X nach der schriftlichen Ausfertigung der o.g. Auflage der Staatsanwaltschaft beantwortete dieser mit E-Mail vom 13.09.2014 dahingehend, dass er das Schreiben der Staatsanwaltschaft bereits vernichtet habe. Eine nochmalige Rückfrage bei ihm, ob er dann wenigstens aus dem Gedächtnis den konkreten Inhalt der Auflage mitteilen könne, blieb unbeantwortet.

### **Begründung:**

Zu Nr. 1.:

Aufgrund des durch diverse Zeugenaussagen bestätigten Sachverhalts bestehen für das Sportgericht keine Zweifel, dass der Spieler X eine Tötlichkeit im Sinne von § 81 RVStO begangen hat. Die unter einer Auflage – hinsichtlich deren Inhalts sind nur Mutmaßungen möglich – erfolgte Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen Körperverletzung steht dem nicht entgegen. Für das sportgerichtliche Verfahren gelten andere Maßstäbe als das in der Einstellungs-Mitteilung der Staatsanwaltschaft erwähnte „allgemeine öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung“.

Im Hinblick auf den relativ großen Strafraum (bis zu 24 Monate Sperre) bei einer Tötlichkeit kommt es bei der konkreten Straf-Festlegung darauf an, ob mildernde oder belastende Umstände dazu führen, die Strafe eher im unteren oder eher im oberen Bereich der vorgegebenen Bandbreite anzusiedeln.

Als mildernder Umstand kann allenfalls ein provozierendes Verhalten des Kontrahenten Y (Näheres weiter unten unter Nr. 2) gewertet werden. Allerdings besteht ein deutlicher Unterschied zwischen verbalen Sticheleien und einer – noch dazu strittigen – reinen Berührung einerseits und einem „Schubsen“ bzw. „Stoßen“ mit darauffolgendem Sturz andererseits.

Strafverschärfend hingegen fällt die unzureichende Mitwirkung von X bei der Sachverhalts-Ermittlung ins Gewicht, insbesondere was den Inhalt der Auflage angeht, unter der das Strafverfahren wegen Körperverletzung eingestellt worden ist. Anders als beispielsweise im Strafrecht (dort ist ein Auskunftsverweigerungsrecht bei drohender Selbst-Belastung geregelt) gibt es in der RVStO des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) kein derartiges Auskunftsverweigerungsrecht.

Noch gravierender zu Lasten von X bewertet es das Sportgericht, dass er nicht einmal während des Sportgerichtsverfahrens sein Bedauern geäußert hat oder gar für sein Fehlverhalten um Entschuldigung gebeten hat.

Das Sportgericht hält es aufgrund dessen für angebracht, gemäß § 83 RVStO zusätzlich zu einer Sperre auch eine Geldstrafe zu verhängen.

Unter Würdigung der Gesamt-Umstände erscheint dem Sportgericht eine Sperre von sechs Monaten sowie eine Geldstrafe in Höhe von 300 € angemessen. Sowohl die Dauer der Sperre wie auch die Höhe der Geldstrafe bewegen sich noch im unteren Bereich des grundsätzlich vorgegebenen Strafrahmens (maximal 24 Monate Sperre sowie 1.000 € Geldstrafe, vgl. §§ 81 und 83 RVStO).

Zu Nr. 2:

Lt. Aussagen von Spielern des Vereins H wie auch insbesondere nach seiner eigenen Stellungnahme hat sich der Spieler Y durchaus provozierend verhalten. Es musste ihm klar sein, dass seine Frage an X nach dessen Problemen keineswegs beschwichtigend wirken würde, sondern dass er damit nur noch mehr „Öl ins Feuer“ gießen würde.

Derartiges Gebaren (einen sich anbahnenden Konflikt noch anzuheizen statt sich um De-Eskalierung zu bemühen) ist eindeutig unsportlich. Im Hinblick auf die sich im konkreten Fall daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen (Tätlichkeit sowie Spielabbruch) erscheint dem Sportgericht eine Strafe wegen unsportlichen Verhaltens angebracht. Statt der hierfür grundsätzlich vorgesehenen Sperre (vgl. § 76 RVStO) ist allerdings eine Geldstrafe in Höhe von 50 € (dieser Betrag bildet gemäß § 83 RVStO die Untergrenze des hierfür vorgesehenen Strafrahmens) ausreichend.

Zu Nr. 3:

Das Sportgericht hält es schlichtweg für unzumutbar, einen Mannschaftskampf nach einem derartigen Vorfall (körperliche Attacke auf ein Mannschafts-Mitglied) noch fortzuführen. Verantwortlich für den Abbruch war somit nicht der Verein A, sondern der Verein H.

Das Sportgericht kann im konkreten Fall weder mildernde noch besonders belastende Umstände erkennen und hält eine Geldstrafe in Höhe von 200 € (noch im unteren Bereich des grundsätzlich vorgegebenen Strafrahmens zwischen 50 € und 500 €, vgl. § 68 RVStO) für ausreichend.

Zu Nr. 4:

Wie in Nr. 3 bereits ausgeführt, ist der Verein H für den Spiel-Abbruch verantwortlich. Daraus folgt zwingend gemäß G 8 Spiegelstrich 8 WO eine kampflöse Wertung zu Lasten des Vereins H.

Zu Nr. 5:

Die Kostenaufteilung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 2 RVStO.

(...)

Gez.  
Hans Bopfinger  
Vorsitzender

Gez.  
Richard Demleitner  
Beisitzer

Gez.  
Dirk Bröker  
Beisitzer